

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des kombinierten Verkehrs

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999¹,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Förderung des kombinierten Verkehrs wird ein Zahlungsrahmen von höchstens 2 850 Millionen Franken für die Jahre 2000–2010 bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

¹ BBl 1999 6128